



GEMEINDE SISIKON
Einwohnergemeinde

Feuerschutzverordnung

der Gemeinde Sisikon



BRANDSCHUTZ

vom 14. Dezember 2015



GEMEINDE SISIKON

Einwohnergemeinde

Verordnung über den Feuerschutz

vom 14. Dezember 2015

Inhaltsverzeichnis

<u>1. Allgemeine Bestimmungen</u>		Seite
Artikel 1	Gegenstand	2
<u>2. Feuerwehrpflicht und Ersatzabgabe</u>		
Artikel 2	Organe	3
Artikel 3	Dienstpflcht	3
Artikel 4	Rekrutierung	3
Artikel 5	Feuerwehrpflchtersatz	3
Artikel 6	Befreiung vom Feuerwehrpflchtersatz	3
Artikel 7	Erlass Feuerwehrpflchtersatz	4
Artikel 8	Hilfeleistung	4
Artikel 9	Übrige Dienstleistungen	4
<u>3. Organisation</u>		
Artikel 10	Zuständigkeit Gemeinderat	4
Artikel 11	Feuerwehrkommission	4
Artikel 12	Wahl und Amtsdauer	5
Artikel 13	Zuständigkeit Feuerwehrkommission	5
Artikel 14	Präsident der Feuerwehrkommission	5
Artikel 15	Feuerwehrkommandant	5
Artikel 16	Feuerwehrwache	6
<u>4. Rechte und Pflichten der Feuerwehrleute</u>		
Artikel 17	Personeller Bestand	6
Artikel 18	Ausrüstung	7
Artikel 19	Ausbildungen und Übungen	7
Artikel 20	Entschuldigungen	7
Artikel 21	Alarmwesen	7
Artikel 22	Einsatzdienst	8
Artikel 23	Versicherung	8
Artikel 24	Auszeichnung	8
<u>5. Feuerschutz</u>		Seite
Artikel 25	Zuständigkeit Feuerschutz	8
Artikel 26	Feuerschutzverantwortlicher	9
Artikel 27	Behebung von Mängeln	9



GEMEINDE SISIKON

Einwohnergemeinde

6. Finanzielle Bestimmungen

Artikel 28	Kosten	9
Artikel 29	Entschädigungen	9
Artikel 30	Einsatzkosten	9
Artikel 31	Zuständigkeit Einsatzkosten	10

7. Rechtsschutz und Strafbestimmungen

Artikel 32	Rechtspflege	10
Artikel 33	Strafbestimmungen	10

8. Schlussbestimmungen

Artikel 34	Änderung bisherigen Rechts	10
Artikel 35	Inkrafttreten	10

Die offene Dorfgemeinde, gestützt auf Artikel 110 der Kantonsverfassung sowie Artikel 32 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 01. Dez. 1996, beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

1 Die Verordnung über den Feuerschutz regelt die Feuerwehrpflicht, die Organisation der Feuerwehr sowie die Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten der Feuerwehrleute.

2 Der Feuerschutz umfasst das Feuerwehrwesen sowie bauliche-, technische-, und organisatorische Massnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

2. Feuerwehrpflicht und Ersatzabgabe

Artikel 2 Organe

Feuerschutzorgane der Einwohnergemeinde sind:

- a) der Gemeinderat
- b) die Feuerwehrkommission
- c) der Feuerwehrkommandant
- d) die Feuerwehrwache



GEMEINDE SISIKON

Einwohnergemeinde

Artikel 3 Dienstpflicht

Alle Männer und Frauen mit Wohnsitz in Sisikon sind mit dem Beginn des Jahres in dem sie das 19. Altersjahr erfüllen, bis zum Schluss des Jahres in dem sie das 45. Altersjahr vollenden, feuerwehrpflichtig.

Artikel 4 Rekrutierung

1 Die Rekrutierung der feuerwehrpflichtigen Personen findet jährlich statt. Niemand kann beanspruchen aktiven Feuerwehrdienst zu leisten.

2 Bei der Rekrutierung sollen zuerst jene Personen berücksichtigt werden, die sich freiwillig um den Feuerwehrdienst bewerben.

Artikel 5 Feuerwehrpflichtersatz

1 Wer als feuerwehrpflichtige Person nicht Feuerwehrdienst leistet, bezahlt in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Ersatzabgabe.

2 Die Höhe des Feuerwehrpflichtersatzes wird durch die offene Dorfgemeinde festgesetzt.

3 Wer Feuerwehrdienst leistet und weniger als 65% der Feuerwehrproben pro Jahr absolviert hat muss Feuerwehrpflichtersatz zahlen. Der Feuerwehrkommandant kann Ersatzdienst für Feuerwehrleute anordnen, welcher wie als absolvierte Feuerwehrprobe angerechnet wird.

4 Für das Inkasso gelten die gleichen Bedingungen wie bei den Gemeindesteuern.

5 Bei Heirat schuldet die feuerwehrpflichtige Person die Feuerwehersatzabgabe für das ganze Kalenderjahr.

Artikel 6 Befreiung vom Feuerwehrpflichtersatz

Vom Feuerwehrpflichtersatz befreit sind:

- a) Angehörige der Feuerwehr die 25 Dienstjahre erfüllt haben
- b) ehemalige Feuerwehrkommandanten
- c) Angehörige der Feuerwehr, die infolge eines Unfalles im Feuerwehrdienst für weitere Dienstleistungen untauglich geworden sind
- d) IV-Rentenbezüger
- e) Angehörige von Betriebs- und Nachbarfeuerwehren, die dort ihre Feuerwehrpflicht erfüllen
- f) der Ehegatte, wenn der andere Ehepartner gemäss Absatz a bis f befreit ist



GEMEINDE SISIKON

Einwohnergemeinde

Artikel 7 Erlass Feuerwehrpflichtersatz

Auf schriftliches Gesuch des Feuerwehrpflichtigen hin kann der Gemeinderat die Feuerwehersatzabgabe in begründeten Fällen ganz oder teilweise erlassen. Dabei sind die Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss anzuwenden.

Artikel 8 Hilfeleistung

1 Die Feuerwehr leistet in der Gemeinde bei Brandfällen, Feuergefahr, Elementarschäden, Ölunfällen und Katastrophen Hilfe.

2 Im Bedarfsfall hat sie auch in anderen Gemeinden Hilfe zu leisten.

3. Organisation

Artikel 9 Übrige Dienstleistungen

Sofern es sich mit der Pflicht zur Hilfeleistung vereinbaren lässt, kann die Feuerwehr zur Hilfe im Verkehrsdienst, bei Veranstaltungen oder für andere Dienstleistungen gegen Entgelt zur Verfügung eingesetzt werden.

Artikel 10 Zuständigkeit Gemeinderat

1 Der Gemeinderat beaufsichtigt das Feuerwehrwesen der Gemeinde.

2 Der Gemeinderat ist zuständig für:

- a) die Wahl der Feuerwehrkommission
- b) die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters
- c) die Verabschiedung des Voranschlages zuhanden der Gemeindeversammlung
- d) den Vollzug der Bestimmungen über den Feuerwehrpflichtersatz
- e) die Festlegung der Anzahl der Feuerwehrleute gemäss Art. 17 dieser Verordnung
- f) die Festsetzung der Entschädigung für die Beanspruchung von Sachen Dritter im Sinne von Art. 28 des kantonalen Feuerschutzgesetzes
- g) die Festsetzung der Einsatzkosten im Einzelfall im Sinne gemäss Art. 29 Abs. 2 des kantonalen Feuerschutzgesetzes

Artikel 11 Feuerwehrkommission

1 Die Feuerwehrkommission wird aus 5 Personen gebildet:

- a) Vertreter des Gemeinderats
- b) Feuerwehrkommandant
- c) Feuerwehrvizekommandant
- d) Feuerwehrfourier
- e) Feuerwehrkommissionsmitglied



GEMEINDE SISIKON

Einwohnergemeinde

2 Der Vertreter des Gemeinderats führt in der Regel das Präsidium der Feuerwehrkommission.

Artikel 12 Wahl und Amtsdauer

Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeinderat für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

Artikel 13 Zuständigkeit Feuerwehrkommission

1 Der Feuerwehrkommission stehen alle Befugnisse im Feuerwehrwesen zu die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

2 Die Feuerwehrkommission ist zuständig für:

- a) die Organisation und Infrastruktur der Feuerwehr
- b) die Antragstellung zur Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Feuerwehrvizekommandanten
- c) Entlassungen und spezielle Ehrungen
- d) den Entscheid über die Aufnahme in den Feuerwehrdienst, die Einteilung des Kadets und der Mannschaft
- e) den Entscheid über die Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Feuerwehr
- f) die Festlegung der Anzahl der Kader- und Mannschaftübungen
- g) die Antragstellung betreffend des Voranschlags zuhanden des Gemeinderats
- h) die Beschlussfassung über die Ausgaben der Feuerwehr im Rahmen des genehmigten Voranschlags
- i) die Entscheidung betreffend Einsatz der Feuerwehrleute für die Feuerwehrwache und anderer Dienstleistungen zugunsten Dritter
- j) die Festsetzung der Kosten für Dienstleistungen gegenüber Dritten im Einzelfall gemäss Art. 27 des Feuerschutzgesetzes
- k) die Beratung des Gemeinderats im Bereich des Feuerwehrwesens

Artikel 14 Präsident der Feuerwehrkommission

1 Der Präsident der Feuerwehrkommission erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr.

2 Er nimmt Rapporte über Ernstfalleinsätze entgegen und leitet diese an den Gemeinderat weiter.

Artikel 15 Feuerwehrkommandant

1 Der Feuerwehrkommandant führt die Feuerwehrleute der Gemeinde. Er trägt die Verantwortung in Bezug auf Einsatzbereitschaft, Ausbildung und Berichterstattung nach Feuerwehreinsätzen gegenüber dem Gemeinderat und dem Amt für Bevölkerungsschutz und Militär Uri.



GEMEINDE SISIKON

Einwohnergemeinde

2 Als Entscheidungsgrundlage dient diese vorliegende Verordnung, sowie die Richtlinien und das Reglement des Schweizerischen Feuerwehrverbands.

3 Im Weiteren ist er zuständig für:

- a) die Leitung von Feuerwehreinsätzen und Feuerwehrrübungen
- b) das Jahresprogramm und das Aufgebot zum Feuerwehrdienst
- c) die Instruktion des Feuerwehrekaders
- d) die Antragstellung über die Aufnahme, die Weiterbildung und die Einteilung der Feuerwehrangehörigen
- e) die Vorbereitung und Durchführung der Übungen
- f) die Berichterstattung über Ernstfalleinsätze an die Feuerwehrkommission
- g) Rapportierung über Präsenz an Einsätzen und Übungen
- h) das Führen der erforderlichen Verzeichnisse und der Dienstbüchlein
- i) die Kontrolle des Feuerwehrmaterials

4 Der Feuerwehrkommandant kann bestimmte Aufgaben an Kadermitglieder delegieren.

Artikel 16 Feuerwehrwache

1 Der Feuerwehrkommandant oder dessen Stellvertreter kann in Gefahrensituationen wie zum Beispiel Föhnlage, Brandfall, bei Hochwasser oder an speziellen Anlässen mit mehreren Personen eine Feuerwehrwache mit mindestens zwei Personen organisieren.

2 Die Bevölkerung hat den Weisungen der Feuerwehrwache Folge zu leisten.

3 Personen, welche Weisungen der Feuerwehrwache missachten und sich selber oder andere damit in Gefahr bringen, sind dem Gemeinderat zu melden. Dieser kann der fehlbaren Person eine Verwarnung aussprechen oder sie mit einer Busse von maximal CHF 5000.-- bestrafen.

4. Rechte und Pflichten der Feuerwehrleute

Artikel 17 Personeller Bestand

1 Die Anzahl der Feuerwehrleute wird von der Feuerwehrkommission festgelegt und vom Gemeinderat genehmigt.

2 Der Feuerwehrkommandant führt eine Kontrolle über den personellen Bestand und leitet sie jährlich an die Gemeindeverwaltung und an das Amt für Bevölkerungsschutz und Militär Uri weiter.



GEMEINDE SISIKON

Einwohnergemeinde

Artikel 18 Ausrüstung

Die Gemeinde stellt die notwendigen Gerätschaften und Anlagen sowie die persönlichen Ausrüstungsgegenstände nach den Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes zur Verfügung. Die entsprechenden Weisungen des Amtes für Bevölkerungsschutz und Militär Uri sind zu beachten.

Artikel 19 Ausbildungen und Übungen

1 Die Anzahl der Kader- und Mannschaftübungen werden von der Feuerwehrkommission festgelegt.

2 Die Übungstätigkeit wird im Jahresprogramm des Feuerwehrkommandanten festgelegt.

Artikel 20 Entschuldigungen bei Übungen

1 Entschuldigungen für Übungen sind vor der Übung dem Feuerwehrkommandanten unter Angabe der Gründe schriftlich einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

2 Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit und Unfall
- b) Militärdienst, Zivildienst und Zivilschutzdienst
- c) in begründeten Ausnahmefällen berufliche oder familiäre Gründe
- d) Ferienbedingte Ortsabwesenheit

3 Über die Akzeptanz einer Entschuldigung entscheidet der Feuerwehrkommandant oder sein Stellvertreter.

4 Das Fernbleiben von Feuerwehrproben kann nur bei akzeptierter Entschuldigung mit einem Ersatzdienst kompensiert werden.

Artikel 21 Alarmwesen

1 Jede Person die den Ausbruch eines Schadenereignisses oder verdächtige Anzeichen bemerkt, hat die Pflicht, sofort die Feuerwehralarmstelle zu benachrichtigen und die gefährdeten Personen zu alarmieren.

2 Der Einsatzleiter der Feuerwehr erteilt die notwendigen Weisungen für die Alarmierung, das Ausrücken und den Einsatz.

3 Die Alarmierung erfolgt via:

- a) Telefonalarm (via Feuerwehralarmzentrale)
- b) Mobiler Alarm (via Cis Gis Sirene und Sprechanlage Feuerwehrfahrzeug)



GEMEINDE SISIKON

Einwohnergemeinde

4 Der Artikel 26 Absatz 3 des kantonalen Feuerschutzgesetzes bleibt vorbehalten.

Artikel 22 Einsatzdienst

1 Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant oder der Einsatzleiter das Kommando. Beim Einsatz mehrerer Feuerwehren wird ein Einsatzleiter bestimmt.

2 Der Feuerwehrkommandant oder der Einsatzleiter entscheidet über die Dauer des Einsatzes. Bei längeren Einsätzen organisiert er eine Verpflegung und eine Ablösung für die im Einsatz stehende Feuerwehrmannschaft.

3 Der Feuerwehrkommandant oder der Einsatzleiter kann bei Schadenereignissen geeignete Einsatzmittel wie zum Beispiel Bagger oder Helikopter anbieten, um grossen Sach- oder Personenschaden zu verhindern. Für die Kosten haftet die Einwohnergemeinde.

4 Bei Schadenereignissen mit grossem Sach- oder bei Personenschaden ist das zuständige Gemeinderatsmitglied zu informieren.

5 Jeder als Einsatzleiter bezeichnete Offizier der Feuerwehr, sowie der Chef des Gemeindeführungsstabs und sein Stellvertreter können während der Dauer einer Ereignisbewältigung den Gemeindeführungsstab anbieten.

Artikel 23 Versicherung

Die Gemeinde schliesst die notwendigen Versicherungen für die Feuerwehr ab.

Artikel 24 Auszeichnungen

Ein Mitglied der Feuerwehrkommission überreicht jedem Mitglied der Feuerwehr nach 25 Jahren erfülltem aktiven Feuerwehrdienst, gemäss Statuten des kantonalen Feuerwehrverbands, eine Auszeichnung.

5. Feuerschutz

Artikel 25 Zuständigkeit Feuerschutz

Die gemeindliche Baubehörde nimmt diejenigen Aufgaben wahr, die gemäss Artikel 10 Absatz 2 des kantonalen Feuerschutzgesetzes, der Feuerschutzkommission übertragen werden.



GEMEINDE SISIKON

Einwohnergemeinde

Artikel 26 Feuerschutzverantwortlicher

Der Gemeinderat wählt eine geeignete Person zum Feuerschutzverantwortlichen, welche berechtigt ist Kontrollen in Sachen Brandschutz in öffentlichen und privaten Gebäuden oder bei Anlässen in der Gemeinde zu machen. Diese Kontrollen können auch an andere Personen mit geeigneter fachlicher Ausbildung in Auftrag gegeben werden.

Artikel 27 Behebung von Mängeln

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit hat die gemeindliche Baubehörde:

- a) erkannte Mängel dem Eigentümer oder Veranstalter bekannt zu machen
- b) für die Behebung der Mängel eine angemessene Frist zu setzen
- c) nach Ablauf der festgelegten Frist eine Nachkontrolle durchzuführen
- d) anzuordnen, dass die festgestellten Mängel innert der Frist behoben werden
- e) Missachtungen der Feuerschutzbestimmungen der Strafbehörde anzuzeigen, sofern ein Straftatbestand gemeldet oder festgestellt wird
- f) ergänzende Brandschutzbestimmungen bei Anlässen anzuordnen

6. Finanzielle Bestimmungen

Artikel 28 Kosten

Die Kosten für die Brandschutzkontrollen und für weitere Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers oder des Veranstalters.

Artikel 29 Entschädigungen

1 Die Feuerwehrleute, das Feuerwehrkader, die Feuerwehrwache sowie der Feuerschutzverantwortliche werden für ihre Proben, Ausbildungen, Einsätze oder Kontrollen entschädigt. Die Entschädigung richtet sich nach der aktuellen gemeindlichen Spesenverordnung.

2 Werden bei einem Feuerwehreinsatz Samariter alarmiert und aufgeboten, werden diese von der Gemeinde auch wie Feuerwehrleute bei einem Einsatz entschädigt.

Artikel 30 Einsatzkosten

Personal- und Materialkosten während Feuerwehreinsätzen können, wenn ein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln vorliegt, der verursachenden Person in Rechnung gestellt werden. Ebenfalls können technische Hilfeleistungen, Einsätze bei Verkehrsunfällen und Dienstleistungen gemäss Artikel 9 dieser Verordnung dem Verursacher oder einem Veranstalter verrechnet werden.



GEMEINDE SISIKON

Einwohnergemeinde

Artikel 31 Zuständigkeit Einsatzkosten

Die Feuerwehrkommission entscheidet nach Feuerwehreinsätzen, ob Kosten verrechnet werden und legt die Höhe des Verrechnungsbetrags fest. Sie informiert den Gemeinderat und stellt einen Antrag zur Verrechnung.

7. Rechtsschutz und Strafbestimmungen

Artikel 32 Rechtspflege

1 Entscheide der Feuerwehrgane können mit Beschwerde bei der Feuerwehrkommission angefochten werden. Beschwerden gegen Entscheide der Feuerwehrkommission sind an den Gemeinderat zu richten.

2 Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage. Die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen und muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

3 Im Weiteren richtet sich die Rechtspflege nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345).

Artikel 33 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach Artikel 36 des kantonalen Feuerschutzgesetzes.

8. Schlussbestimmungen

Artikel 34 Änderung bisherigen Rechts

Das Reglement über den Feuerschutz vom 07. Dezember 1998 wird aufgehoben.

Artikel 35 Inkrafttreten

Diese Verordnung ist vom Regierungsrat zu genehmigen. Nach der Genehmigung tritt sie am 01. Januar 2016 in Kraft.

Namens der offenen Dorfgemeinde Sisikon

Präsident

Timotheus Abegg

Gemeindeschreiberin

Ursula Habegger



EINGANG

9. FEB. 2016

Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

2. Februar 2016

Nr. 2016-62 R-540-15 Feuerschutzverordnung der Gemeinde Sisikon; Genehmigung

Am 14. Dezember 2015 hat die Gemeindeversammlung Sisikon (offene Dorfgemeinde) der Feuerschutzverordnung (FSV) zugestimmt. Gestützt darauf ersucht der Gemeinderat den Regierungsrat, die neue Verordnung zu genehmigen.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Nach Artikel 32 Gesetz über den Feuerschutz vom 1. Dezember 1996 (FSG; RB 30.3111) sind die Einwohnergemeinden verpflichtet, ein Feuerwehrreglement zu erlassen. Das Reglement hat namentlich die Organisation der Feuerwehr, die Verantwortlichkeiten, die Rechte und Pflichten der Feuerwehrleute, die Befreiung von der Feuerwehrpflicht und die jährliche Ersatzabgabe (Feuerwehrepflichtersatz) zu regeln. Das Reglement bedarf der Genehmigung des Regierungsrats.
2. Der Rechtsdienst hat mit Schreiben vom 27. Mai 2015 zur vorgelegten Verordnung Stellung genommen. Es mussten keine Genehmigungsvorbehalte angebracht werden.
3. Das Amt für Bevölkerungsschutz und Militär hat die neue Feuerschutzverordnung geprüft. Aus rechtlicher und fachlicher Sicht sind die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt.

und beschliesst:

Die neue Feuerschutzverordnung vom 14. Dezember 2015 wird genehmigt.

Mitteilung an Gemeinderat Sisikon; Amt für Bevölkerungsschutz und Militär; Direktionssekretariat Sicherheitsdirektion und Sicherheitsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor



Beilage:

- Feuerschutzverordnung der Gemeinde Sisikon